

Verordnungsblatt für die Gemeinde Außervillgraten

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. November 2025

10. Kanalordnung

10. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Außervillgraten vom 10.11.2025 über die Erlassung einer Kanalordnung

Aufgrund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBL. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. I Nr. 144/2018 wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Metern (horizontale Entfernung) festgelegt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

In die öffentliche Kanalisation sind nur die Abwässer einzuleiten, soweit sich aus §§ 5, 6 und 7 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 diesbezüglich keine Einschränkungen ergeben.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen Anschlusskanal und privater Grundleitung. Im Falle einer vorhandenen 3-Kammer-Faulanlage bzw. sonstigen Abwasserreinigungsanlage wird die Trennstelle im anschlusskanalseitigen Endbereich der Abwasserreinigungsanlage festgelegt. Für Anschlussobjekte ohne derartige Anlage, wird die Trennstelle mit 10 m vom Objekt entfernt festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Gemeinde Außervillgraten, beschlossen am 20.10.2016, kundgemacht vom 24.10.2016 bis 08.11.2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Mair